



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement zur Übertragung der Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe ^①

Gemeindeversammlung vom 06.09.2004
genehmigt am 18.11.2004
Änderungen vom 15.10.2012 / Gemeinderat ^①
in Kraft ab 01.01. 2013 ^①

Reglement zur Übertragung der institutionellen Sozialhilfe ^①

Die Stimmberechtigten von Unterseen,

gestützt auf Art. 3 und Art. 18 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 24. April 1995,

beschliessen:

Artikel 1

... ^②

Artikel 2

Aufgabenübertragung institutionelle Sozialhilfe

¹ Die Einwohnergemeinde Unterseen als Anschlussgemeinde überträgt der Gemeinde Interlaken als Sitzgemeinde alle Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe.

² Der Sitzgemeinde werden alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen übertragen. ^③

³ Die Genehmigung von Leitbildern und die Finanzkompetenz der Gemeinde Unterseen bleiben vorbehalten.

Artikel 3

Unterstellung

Die Einwohnergemeinde Unterseen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Sitzgemeinde Interlaken.

Artikel 4

Mitsprache

Die angemessene Mitsprache der Einwohnergemeinde Unterseen ist zu gewährleisten.

^① Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2012

^② Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2012

^③ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2012

Artikel 5Zusammen-
arbeitsvertrag

Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Artikel 6

... Ⓞ

Artikel 7

... Ⓞ

Artikel 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die Gemeindeversammlung vom 6. September 2004 hat das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Vormundschafswesen mit 43 Ja gegen 0 Nein Stimmen, bei 1 Enthaltungen, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 6. September 2004

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Vormundschafswesen, gültig ab 1. Januar 2005, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 6. September 2004, d.h. vom 5. August bis 3. September 2004, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 7. September 2004

sig. Peter Beuggert

[Ⓞ] Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2012

[Ⓞ] Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2012

Genehmigt i.S. von Art. 27 Abs. 2 EG ZGB
Bern 18.11.2004
Kantonales Jugendamt Bern
Der Stellvertretende Vorsteher
M. Zingaro, Fürsprecher

1. Änderungen gültig ab 1. Januar 2013[®]

Der Gemeinderat hat am 15. Oktober 2012 in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes die Änderungen im Reglementstitel und in Art. 2 sowie die ersatzlose Aufhebung von Art. 1, 6 und 7 im Reglement zur Übertragung der Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Unterseen vom 6. September 2004 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2013 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN
Der Präsident: Der Sekretär:

J. Mayor

R. Seuggel

Unterseen, 15. Oktober 2012

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der oben genannten Reglementsänderung durch den Gemeinderat vom 15. Oktober 2012 sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2013 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

R. Seuggel

Unterseen, 10. Dezember 2012

[®] Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2012